



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 28. Oktober 2008

Unrechtmäßige Beeinflussung der Gemeinderatswahl in Ofterschwang verneint

Die Gemeinderatswahl in Ofterschwang ist rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht Augsburg wies die Klage eines Einwohners ab, der die Wahl angefochten hatte. Im Vorfeld der bayerischen Kommunalwahl im vergangenen März hatte er auf Anschlagtafeln der Gemeinde Hinweise auf seinen Internetauftritt angebracht, in dem Informationen zu - vermeintlichen oder tatsächlichen - kommunalpolitischen Missständen abrufbar waren. Diese Plakate wurden von einem Bediensteten der Gemeindeverwaltung entfernt.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts, Ivo Moll, der zugleich Vorsitzender der für Wahlsachen zuständigen 3. Kammer ist, räumte in der mündlichen Verhandlung zwar ein, dass bereits die bloße Möglichkeit einer Beeinflussung der Wahl genügt, wenn das Verhalten der Behörde unzulässig ist. Daher komme es nicht darauf an, wie viele Wähler tatsächlich anders gewählt hätten, wenn die Plakate nicht entfernt worden wären. In diesem Fall sei die Beseitigung aber zulässig gewesen, da die gemeindlichen Anschlagtafeln öffentliche Einrichtungen seien, die von allen Bürgern nur im Rahmen ihrer Widmung genutzt werden dürften. Die Anschlagtafeln in Ofterschwang seien aber seit jeher nur für Bekanntmachungen aus dem Vereins- und Wirtschaftsleben und nicht für politische Zwecke genutzt worden. Daher sei eine Anbringung von Wahlwerbung niemandem, auch nicht dem Kläger, gestattet.

Dem Verfahren waren die 14 aktuellen Mitglieder des Gemeinderats sowie 4 potentielle Nachrücker - darunter auch der amtierende Bürgermeister - beigeladen, die im Gegensatz zum Kläger fast alle durch Rechtsanwälte vertreten waren. Diese beantragten durchweg die Abweisung der Klage, so dass der Kläger nun erhebliche Kosten zu tragen hat. Beklagter war aber der Freistaat Bayern, da die Wahlanfechtung

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	

zunächst durch das Landratsamt Oberallgäu als staatliche Behörde zurückgewiesen wurde. Dem Kläger bleibt die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München zu stellen.

Urteil vom 28. Oktober 2008, Az. Au 3 K 08.982

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	